

SELBSTVERRPFLICHTUNGSERKLÄRUNG gemäß DIRECTIONS

Regelwerk Fassung 1.1; Stand 04.02.2025

Nummer: 002

Das Register finden Sie [hier](#).



Der Anbieter eLeDia GmbH, Wilhelmsaue 37, 10713 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Johannes Moskaliuk erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des schulischen Informationssystems Moodle as a Service (Lernmanagementsystem) und die Datenschutzrolle des System-Anbieters Auftragsverarbeiter gemäß Beschreibung in Annex 1 als Ergebnis des Bewertungsberichts des System-Anbieters vom 25.07.2025 gemäß § 5.2.9 des Regelwerks für die DIRECTIONS-Selbstverpflichtungserklärung (Fassung 1.1 vom 04.02.2025) konform mit den Anforderungen des DIRECTIONS-Kriterienkatalogs in der Version 1.1 vom 04.02.2025 in der Schutzklasse 1 (hohe Schutzbedarf) sind.

Eventuelle nicht anwendbare Kriterien des DIRECTIONS-Katalogs sind in Annex 2 aufgeführt.

Die eLeDia GmbH versichert die wahrheitsgemäße Angabe von Aussagen zu den Kriterien, verpflichtet sich auf die fortlaufende Einhaltung der Kriterien und die fortlaufende Anpassung der Selbstverpflichtungserklärung.

Diese Erklärung ist gültig von 31.07.2025 bis 30.06.2027

Für eventuelle Beschwerden stehen folgende Kontaktstellen beim System-Anbieter zur Verfügung: support@eledia.de oder <https://eledia.de/kontakt/>

Für die eLeDia GmbH

Dr. Johannes Moskaliuk, Geschäftsführer

Berlin, 31. Juli 2025

Unterschrift

HINWEISE:

Diese Selbstverpflichtungserklärung stellt KEINE Konformitätsbewertung einer zweiten oder dritten Stelle dar, sondern steht in der alleinigen Verantwortung des ausstellenden System-Anbieters.

Eine Selbstverpflichtungserklärung ist KEIN Nachweis zur Konformität mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. Dies kann nur durch genehmigte Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DSGVO) und Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) sichergestellt werden.

Die DIRECTIONS-Kriterien sind NICHT von den Datenschutz-Aufsichtsbehörden oder dem Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt worden.

Die Gültigkeit dieser Selbstverpflichtungserklärung erlischt spätestens mit Ausstellung eines gültigen Zertifikats an den System-Anbieter.

Annex 1

Die Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf das Hosting der Lernplattform Moodle durch die eLeDia GmbH mit Marktbezeichnung Moodle as a Service. Die eLeDia GmbH als Systemanbieter ist im Verhältnis zum Auftraggeber/Kunden weisungsgebundener Auftragsverarbeiter

Grundlage ist der Einsatz der Open Source Software Moodle der Firma Moodle Pty Ltd.

Für jeden Kunden (Verantwortlichen) wird eine eigenständige Instanz der Software auf einer Virtuellen Maschine und einer eigenen Datenbank bereitgestellt. Der Kunde erhält vollständigen Zugriff auf der Plattform über den Browser mit Systemadministrationsberechtigung. Der Kunde erhält keinen Zugriff auf die Anwendung auf Serverebene.

Der Betrieb erfolgt in einem Rechenzentrum, mit dem durch eLeDia ein Unterauftragsverhältnis geschlossen ist. Im Rahmen des Leistungsvertrags gewährleistet eLeDia die Erreichbarkeit der technischen Infrastruktur, die Durchführung täglicher Backups, die Wartung der Serverinfrastruktur und Updates sowie Upgrades der Anwendungssoftware Moodle. Die Erfassung, Pflege, Korrektur, Löschung etc. der personenbezogenen Daten der Betroffenen erfolgt durch den Auftraggeber als Verantwortlichem oder durch die Betroffenen selbst.

Annex 2

Im Kapitel VII (Ergänzende Anforderungen an spezifische Arten von schulischen Informationssystemen) sind folgende Kriterien nicht anwendbar:

- Nr. 14: Schulspezifische Anforderungen an Videokonferenzsysteme und andere digitale Kommunikationssysteme: Ein Videokonferenzsystem ist kein Leistungsbestandteil. Deshalb sind die Anforderungen nicht relevant.
- Nr. 17: Bestimmungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in digitalen Klassenbüchern in Schleswig-Holstein: Ein digitales Klassenbuch ist kein Leistungsbestandteil. Entsprechend ist das Kriterium nicht relevant.
- Nr. 15: Identitätsmanagement (IDM): Ein Identitätsmanagementsystem ist kein Leistungsbestandteil. Über Schnittstellen kann ein Identitätsmanagementsystem angebunden werden. Über die Zulässigkeit und entsprechende datenschutzrechtliche Prüfungen entscheidet der Verantwortliche des System-Kunden gesondert.

Der System-Anbieter tritt ausschließlich als Auftragsverarbeiter auf. Entsprechend sind alle Unterpunkte im Kapitel VIII (Der System-Anbieter als Verantwortlicher) nicht relevant.